

Waldrand im Siedlungsgebiet – eine klare Grenze

Dort, wo der Wald an die Bauzone grenzt, ist die Waldgrenze im Zonenplan als Linie zwischen Wald und Siedlungsgebiet statisch festgelegt (statische Waldgrenze). Ausserhalb des Siedlungsgebietes verhält sich die Waldgrenze dynamisch. Dort verläuft sie grundsätzlich 2 Meter vom Stamm der äussersten Bäume.

Weitere Informationen und Links



■抵軍 www.ublu.ch/waldrand Links und Informationen zum Thema und zu den rechtlichen Grundlagen.



www.lawa.lu.ch/wald Weitere fachliche Informationen zum Wald.

Kontakte

Kanton Luzern Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) Abteilung Wald · Waldregion Luzern Murbacherstrasse 21/23 · 6002 Luzern T 041 228 62 11 · lawa@lu.ch www.lawa.lu.ch/wald

Gemeinde Emmen Direktion Bau und Umwelt Baubewilligungswesen · T 041 268 03 11 Umweltschutzstelle · T 041 268 02 44 Rüeggisingerstrasse 22 6020 Emmenbrücke baudepartement@emmen.ch www.emmen.ch



Waldabstand – es gelten spezielle Regeln

Im Abstand von 20 Meter zum Wald (Unterabstand zum

Wald) gelten, wie in diesem Flyer beschrieben, besondere

Regeln. Diese verfolgen das Ziel, Erhaltung, Pflege und Nut-

zung des Waldes sicher zu stellen und negative Auswirkun-

gen auf die Funktionen des Waldes zu verhindern.





Der Waldrand als Teil Ihres Gartens

Waldränder sind attraktive und wertvolle Lebensräume für Vögel, Schmetterlinge, Igel und Co. Richtig gepflegt und mit einheimischen Pflanzen gestaltet, erhöht der Waldrand den Erlebnis- und Erholungswert Ihres Grundstückes. Dabei gilt es, bestimmte Grundsätze und Regeln zu beachten.

GARTENPFLEGE

Beachten Sie die Tipps für einen attraktiven Garten. Vermeiden Sie Ablagerungen in der Nähe des Waldrandes. Ersetzen Sie exotische Problempflanzen mit einheimischen Arten.

BAUEN IM GARTEN

Erstellen Sie keine Bauten direkt am Waldrand. Beachten Sie die Minimalabstände.

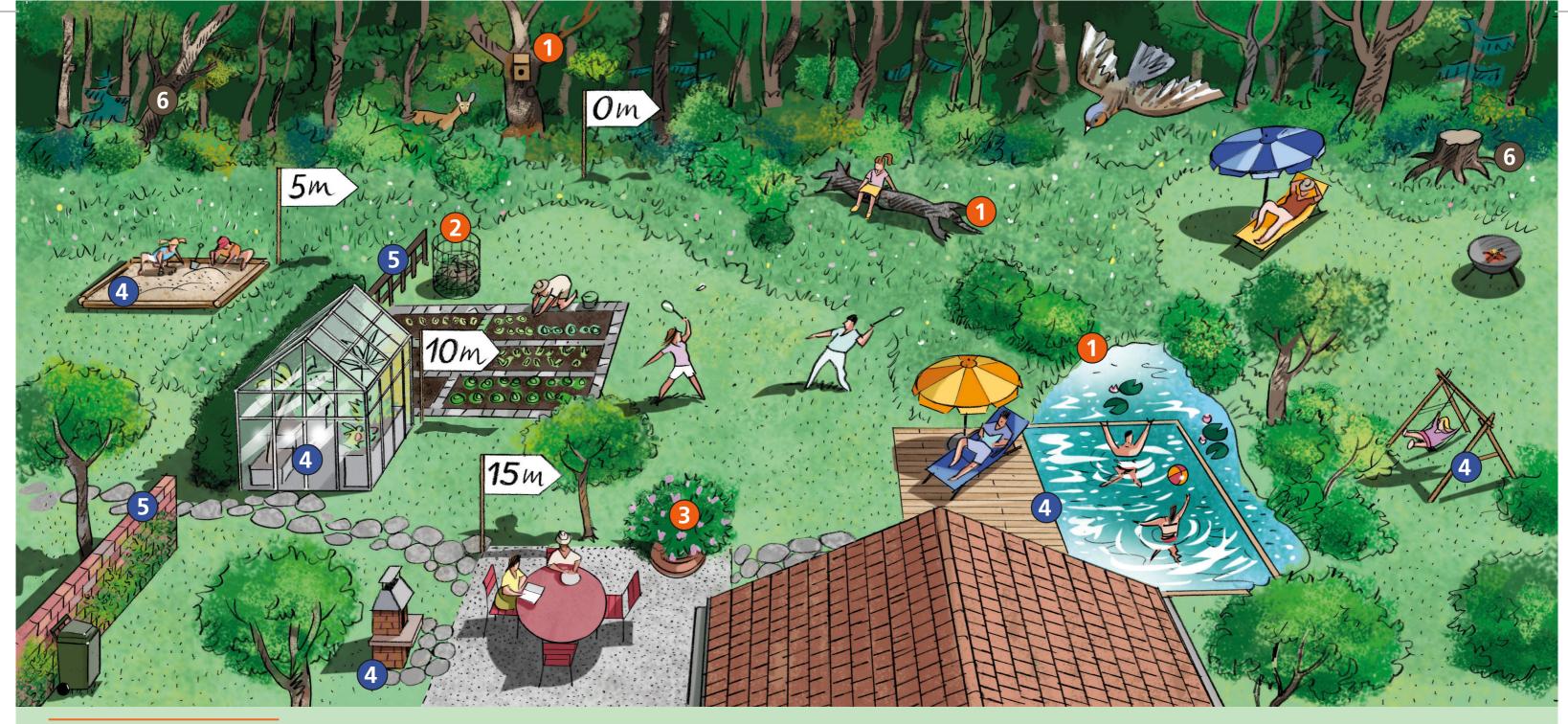
WALDPFLEGE

Sprechen Sie mit den Nachbarn und lassen Sie sich vom Förster beraten.

Mit dem Waldrand vor Ihrer Haustür haben Sie die Chance, die Vielfalt der Natur direkt in Ihrem Garten zu erleben.

Herausgeberin: Regionalkonferenz Umweltschutz RKU Fachliche Begleitung: Michiel Fehr, lawa, Waldregion Luzern; Stefan Herfort, Umweltschutz, Stadt Luzern

Konzept und Text: Agentur Umsicht, Luzern Gestaltung: hellehase, Luzern Illustration: Ernst Feurer, Baselland



GARTENPFLEGE

Natürliches Material aus dem Wald kann im Wald oder am Waldrand belassen werden. Material aus dem Garten bleibt im Garten oder wird mit der Grünabfuhr entsorgt.

Attraktiver Garten

Vorrang. Reduzieren Sie Unterhalt und intensive Nutzung. Zier- und Gartenpflanzen sollen in der Nähe des Hauses ihren raum für Vögel, Schmetterlinge oder Klein- nicht am Waldrand stehen. säugetiere schaffen:

- einheimische Wildsträucher und Kräuter anpflanzen
- Äste aus dem Wald zu Asthaufen (zum Beispiel Igelunterschlupf) aufschichten

- angrenzend an den Waldrand artenreiche Blumenwiesen ansäen
- Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Wildbienen im Waldrandbereich anbringen

Ablagerungen

Gartenmaterial wie Zierpflanzenab-Entlang des Waldes hat die Natur schnitte oder Rasenschnitt darf nicht im BAUEN IM GARTEN Wald oder am Waldrand abgelagert oder Bauten jeglicher Art dürfen nicht direkt kompostiert werden.

Verrottender Rasenschnitt und Kompost Sie die Mindestabstände. Platz finden. Mit einer breiten Palette von setzen viele Nährstoffe frei. Damit neh-Aufwertungsmassnahmen können Sie den men Brombeeren und Brennnesseln über-Waldrand attraktiv gestalten und Lebens- hand. Deshalb dürfen auch Kompostgitter

Exotische Problempflanzen

einheimische Pflanzen breiten sich durch Samenflug, Schnittgutablagerungen oder einem Mindestabstand von 5 Meter zur

Vögel in den Wald aus. Sie als Grundeigentümer sind verpflichtet, die Verschleppung von invasiven, exotischen Pflanzen zu verhindern. Pflanzen Sie deshalb insbesondere am Waldrand nur einheimische Arten und deponieren Sie kein Schnittgut von exotischen Pflanzen.

am Waldrand erstellt werden. Beachten

Bauten am Waldrand

Ein Streifen von 5 Meter Breite entlang der Waldgrenze ist für alle Bauten und Anlagen tabu! Kleinstbauten (ohne Fundament, niedriger als 1,5 Meter) wie Viele im Garten vorkommende nicht Spielgeräte oder Gartencheminées sowie geringe Terrainveränderungen dürfen ab Waldgrenze realisiert werden. Bei allen übrigen Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Pergolen, Unterständen und Treibhäuser ist ein minimaler Waldabstand von mindestens 10 Meter einzuhalten. Diese Von der Verwendung von Kunststoffnet-Bauten sind baubewilligungspflichtig.

5 Zäune am Waldrand

Grundsätzlich sollten Sie zum Wald hin keine Zäune aufstellen. Die Bewirtschaftung und die Zugänglichkeit des Waldes mässig kontrolliert werden. müssen gewährleistet sein. Die ökologische Durchlässigkeit darf nicht beeinträchtigt WALDPFLEGE werden. Wird dennoch ein Zaun verwen- Sprechen Sie mit den Nachbarn und lasdet, sind folgende Kriterien und Mindest- sen Sie sich vom Förster beraten. abstände zum Wald einzuhalten:

- einfache Zäune ohne Fundament mit maximal drei Drähten: auf statischer Waldgrenze
- Zäune bis 1,5 Meter Höhe: Mindestabstand 5 Meter

■ Zäune über 1,5 Meter Höhe: Mindestabstand 10 Meter (baubewilligungspflichtig)

zen (wie Flexinetze) wird aus Tierschutzgründen abgeraten. Werden dennoch solche verwendet, sind diese mit Bändern zu markieren. Sie dürfen maximal einen Monat stehen bleiben und müssen regel-

Bäume im Wald fällen

Waldränder im Siedlungsgebiet sind oft schwer zugänglich. Beim Fällen von

Waldeigentümer grundsätzlich nicht dazu verpflichtet werden kann, ist es aus Gesichtspunkten der Stabilität und der ökologischen Vielfalt sinnvoll, den Waldrand fachgerecht zu pflegen.

Wünsche oder Forderungen der Haus- und Gartenbesitzer an den Waldeigentümer und umgekehrt sind in erster Linie nachbarschaftlich zu klären. Der Förster steht Ihnen dabei gerne beratend zur Seite.

Wichtig: Ohne Bewilligung des zuständigen Försters dürfen Waldeigentümer im Wald keine Bäume fällen, welche einen Durchmesser über 20 Zentimeter haben (1,3 Meter ab Boden gemessen). Aussicht oder Laub- und Schattenwurf sind keine Gründe, die Fällung eines Baumes zu be-Bäumen sind meist spezielle Sicherheits- antragen. Es ist nicht erlaubt, junge Bäumvorkehrungen notwendig. Obwohl der chen generell am Aufwachsen zu hindern.